

Holzarbeiter-Zeitung

Organ des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes.

Monatliche Beilage: „Der Betriebsrat in der Holzindustrie“

Erscheint wöchentlich am Sonnabend. — Bezugspreis monatlich 50 Pfennig. Zu beziehen durch alle Postanstalten. Für Verbandsmitglieder unentgeltlich.

Verantwortlich für die Redaktion: M. Kasper, Berlin. Redaktion und Expedition: Berlin SO. 18, Am Röllischen Park 2. Telefon: Moritzplatz 147 10, 147 20.

Inserate: Die sechspaltige Nonpareilzeile ober deren Raum 1,50 Mark. Arbeiterermittlungen 75 Pfennig. Verbandsanzeigen 50 Pfennig pro Zeile.

Der Fahne treu in Sturm und Not!

Es ist für wahr eine schwere Zeit, in der wir leben. Wo wir auch hinblicken, überall sehen wir ein Elend, das sich zu Bergen häuft. Nach Hunderttausenden zählen die Arbeitslosen, und noch größer ist die Zahl derer, die bei oft auf nur wenige Stunden in der Woche verkürzter Arbeitszeit und entsprechend vermindertem Lohn beschäftigt sind. Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit bedeuten Hunger und Entbehrungen. Um so schmerzhafter sind diese Verhältnisse, wenn von ihnen auch Weib und Kinder betroffen werden. Wenn man sonst sagt, geteiltes Leid sei halbes Leid, so trifft dieses Sprichwort hier kaum zu. Die Massenarbeitslosigkeit steigert die Not, sie macht es um so schwerer, durch Erlangung einer anderen Arbeitsstelle dem Elend zu entrinnen.

Gemeinsam getragene Not bringt die Menschen einander näher, sie sollte auch die Wirkung haben, daß sich die Gewerkschaftsmitglieder enger an die Organisation anschließen. Die Erfahrung lehrt, daß das Gegenteil eintritt. Die Kurve der Mitgliederbewegung der Gewerkschaften verläuft im allgemeinen ziemlich parallel mit der Kurve des Geschäftsganges, so daß bei aufsteigender Konjunktur die Mitgliederzahl steigt, während sie in Zeiten der Krise stagniert oder zurückgeht. Das gilt im allgemeinen; sieht man jedoch näher zu, dann findet man Ausnahmen von dieser Regel. Ausnahmen nach der Richtung, daß wirtschaftliche Krisen den Mitgliederstand alter, gefestigter Gewerkschaften weniger beeinflussen. Aber auch allgemein äußert sich der Einfluß des schlechten Geschäftsganges auf die Gewerkschaften jetzt weit weniger stark, als das früher, in den Anfängen der Organisation, der Fall war. Der starke Mitgliederrückgang, von dem die gesamte Gewerkschaftsbewegung in den Jahren 1923 und 1924 betroffen wurde, hatte besondere Ursachen.

Die erwähnte Periode war gewissermaßen eine Zeit der Steinigung für die Gewerkschaften. Zu diesen waren zahlreiche Elemente geflohen, die innerlich noch nicht zu ihnen gehörten, und die sich nicht einzugliedern vermochten. Die Stürme der Inflationszeit und der dann folgenden Periode haben dieses dürre Laub hinweggefegt. Als man dann Inventur machte, da zeigte sich, daß nicht nur die Wurzeln des Gewerkschaftsbaumes gesund geblieben waren, sondern daß auch der Stamm kräftig Holz angelegt hatte. Nun wird er wieder von Stürmen umtost, aber er wird ihnen widerstehen.

Gewiß gibt es auch jetzt viele Arbeiter, die schwer unter dem Druck der wirtschaftlichen Not leiden. Es ist nur zu erklärlich, daß Hunger und Entbehrungen auch die Gemütsstimmung nachhaltig beeinflussen. Schwerer als das Tragen der eigenen Not ist es, die Leiden und Entbehrungen der Frau und der Kinder ansehen zu müssen. Der Aufenthalt in dem ach so ungemütlichen Heim wird zur Qual. Cholerisch veranlagte Naturen neigen unter solchen Eindrücken leicht zu Exzessen, häufiger ist eine tiefe Melancholie, die sich zum Lebensüberdruß steigert. Man wird gleichgültig gegen alles, was nicht die engsten persönlichen Interessen unmittelbar berührt. Allerdings kann diese Stimmung auch leicht in das Gegenteil umschlagen, und die dumpfe, träge Masse kann sich durch geeignete Anlässe zu Verzweiflungszuständen hinreißen lassen, die auch den Beteiligten nachher unbegreiflich erscheinen, wenn die ruhigere Überlegung zurückkehrt.

Es ist eine wichtige Aufgabe der Gewerkschaften, nicht nur solche Verzweiflungsausbrüche zu verhüten, sondern vorbeugend dahin zu streben, daß die angelegte Stimmung in der Masse nicht überhand nimmt. Das beste Vorbeugungsmittel ist die Verhütung der Massenarbeitslosigkeit. Ein unmittelbares Eingreifen in das Wirtschaftsgetriebe, die Beschaffung von Arbeitsgelegenheit, liegt außerhalb der Macht der Gewerkschaften. Aber sie weisen unaufhörlich auf die Wege hin, die beschritten werden müssen, um das daniederliegende Wirtschaftsleben anzukurbeln. Sie bemühen sich, den Opfern der Wirtschaftskrise zu helfen, sie aufzurichten. Dem Drängen der Gewerkschaften ist es zu danken, daß die Erwerbslosenfürsorge eine, wenn auch vorerst nur sehr bescheidene und unzureichende Besserung erfahren hat. Nicht zu unterschätzen ist die Hilfe, welche die Gewerkschaften aus eigenen Mitteln ihren erwerbslosen Mitgliedern zuwenden. In dieser Beziehung sind die Verhältnisse jetzt etwas günstiger als bei dem sprunghaften Anschwellen der Arbeitslosigkeit, von dem die Stabilisierung unserer Währung begleitet war. Damals hatte die Inflation die Gewerkschaftskassen geleert, so daß Unterstützungen nicht gezahlt werden konnten. Wenn die Finanzlage der Gewerkschaften heute auch keineswegs glänzend ist, so sind sie doch immerhin in der Lage, ihre statutarischen Unterstützungen zu zahlen.

Dieser Umstand trägt dazu bei, die Anhänglichkeit der Mitglieder an den Verband zu steigern. Aber das darf nicht ausschlaggebend sein. Unsere Ortsverwaltungen haben gerade jetzt die besondere Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß das Verbandsleben lebendig erhalten wird. Nicht nur die in Arbeit stehenden Mitglieder müssen sich daran beteiligen, ganz besondere Sorgfalt muß darauf verwendet werden, zu verhüten, daß die arbeitslosen Kollegen in Desorgie verfallen. Ob der Tiefstand der Krise schon erreicht ist, ob die Belebung des Geschäftsganges, die über kurz oder

lang doch kommen muß, sich in mehr oder weniger lebhaftem Tempo vollziehen wird, läßt sich nicht voraussagen, aber sicher ist es, daß auf diese Zeit wieder eine bessere folgt. Und diese bessere Zeit wird uns Kämpfe von steigendem Ausmaß bringen. Es ist sogar möglich, daß diese Kämpfe früher kommen, als mancher denkt.

Aus der Tatsache, daß die mit dem Arbeitgeberverband abgeschlossenen Landesarbeitsverträge nicht gelündigt wurden und somit als ein Jahr verlängert gelten, dürfen keine irrigen Schlüsse gezogen werden. Den Unternehmern liegt nichts ferner als die Absicht, aus Rücksicht auf die Arbeiterschaft eine ihnen günstige Konjunktur ungenüht verstreichen zu lassen. Wir stehen mit zahlreichen Unternehmerorganisationen in den verschiedenen Zweigen des Holzgewerbes im Vertragsverhältnis, und augenblicklich besteht die Tatsache, daß eine beträchtliche Zahl von Tarifverträgen und Lohnabkommen gelündigt ist. Die Lohnbewegung unseres Verbandes ruht nie, auch jetzt nicht, wir müssen aber damit rechnen, daß sie bald wieder sehr lebhaft wird. Und dafür gilt es zu rüsten.

Unser Verband hat keine Zeit, müde zu sein, und wir können es uns nicht gestatten, daß sich unsere Mitglieder dem lähmenden Einfluß hingeben, den lange Arbeitslosigkeit so leicht auslöst. Augenblicklich müssen wir uns Notgedrungen auf die Verteidigung beschränken. Unsere in Arbeit stehenden Kollegen müssen den zahlreichen und auf den verschiedensten Wegen unternommenen Versuchen, die Arbeitsbedingungen zu verschlechtern, den härtesten Widerstand entgegenzusetzen. Die arbeitslosen Kollegen dürfen aber nicht glauben, daß dieser Kampf und die Tätigkeit der Organisation im allgemeinen sie nichts angingen. Gerade als Arbeitslose, auch wenn sie mit der Verbandsunterstützung ausgestattet sind, müssen sie die Beziehungen zur Organisation aufrecht und lebendig erhalten. Der Verband verlangt von ihnen während der Arbeitslosigkeit keine Beiträge, aber rege Teilnahme an den Vorgängen in der Organisation.

Die Arbeitslosigkeit ist nur ein vorübergehender Zustand. Bald stehen die heute Arbeitslosen wieder im Produktionsprozeß, und dann würde es sich bitter rächen, wenn sie den Zusammenhang mit dem Verband verloren oder gar ihre Mitgliedschaft eingebüßt hätten. Der Verbandsvorstand und die sonstigen Funktionäre sind wohl Repräsentanten des Verbandes, aber sie sind nicht der Verband. Unser Verband wird gebildet durch die Masse seiner Mitglieder. Die Mitglieder sind es, die Kämpfe führen, ihnen kommen die Erzeugnisse der Organisation zugute, ihre Pflicht ist es, sie zu verteidigen. Deshalb gilt es, dem Verband die Treue zu bewahren in guten wie in bösen Tagen. Lassen wir uns durch die Not der Zeit nicht niederdrücken, bewahren wir uns die geistige Spannkraft. Fort mit dem Kleinkmut! Wir wollen uns selbst getreu bleiben und das bekunden durch die unverbrüchliche Treue gegen unsere Organisation.

Tarifvertrag und Betriebsverfassung.

Von Heinz Potthoff (München).

Der nach dem Umsturz in Deutschland entfachte Kampf des syndikalistischen gegen den sozialen Gedanken ist durch das neue Arbeitsrecht zugunsten des letzteren entschieden worden. Wohl hat der Betrieb seine Arbeitsverfassung durch das Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920 erhalten, während der Beruf nach der gesetzlichen Verfassung harrt. Aber gerade das Betriebsrätegesetz ist der deutlichste Ausdruck dafür, daß die künftige Arbeitsverfassung auf umfassender Berufsgemeinschaft, nicht auf dem Betriebsegoismus aufgebaut werden soll. Denn das Gesetz, das eine gesetzliche Betriebsvertretung schafft, stellt diese bewußt und deutlich in eine noch nicht gesetzliche, aber durch freiwillige Organisation gebaute Berufsvertretung hinein. Die Betriebsräte werden in festen Zusammenhang mit den Gewerkschaften gebracht. Und wenn die Tatsachen sehr schnell gelehrt haben, daß die Betriebsräte nur hinter der Deckung starker Gewerkschaften Einfluß gewinnen können, daß sie nichts bedeuten, wenn nicht die Gewerkschaften der Betriebsverfassung geeignete Menschen, Kenntnisse und Macht vermitteln, so widersteht diese Erfahrung durchaus nicht den Absichten des Gesetzgebers. Sondern dieser hat von vornherein alle Rechte und Aufgaben der Gewerkschaften zur Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder unberührt gelassen (§ 8 des Betriebsrätegesetzes) und hat den Gewerkschaften wichtige Mitwirkung in der Betriebsvertretung offengehalten (§§ 31, 47). Außerdem ist ausdrücklich vorgegeben, daß wichtige Aufgaben der Betriebsvertretung nur im Benehmen mit den Gewerkschaften ausgeübt werden sollen (§ 78, Ziffer 2).

Aus diesem Verhältnis der Betriebsvertretung zur Gewerkschaft ergibt sich ohne weiteres die Bedeutung des Tarifvertrages für die Betriebsverfassung. Denn der Tarifvertrag ist das Verbandsgesetz, das die Gewerkschaft mit dem

Unternehmerverband vereinbart, um über größere Bezirke und ganze Berufszweige hin die Arbeitsbedingungen einheitlich zu regeln. Um das zu können, ist

I. dem Tarifvertrag der unbedingte Vorrang vor der Betriebsvereinbarung gegeben. Während vor dem Kriege diese Rangfrage ebenso strittig war wie die Unabhängigkeit, ist beides heute durch Gesetz und Rechtsprechung außer Zweifel gestellt. Die Tarifnorm ist das zwingende Gesetz, das in alle dem Tarifvertrag unterfallenden Arbeitsverhältnisse eingreift. Die Tarifbedingungen können weder durch Einzelvereinbarung noch durch Betriebsvereinbarung, auch nicht durch die obligatorische Arbeitsordnung des § 184a der Gewerbeordnung beseitigt werden. Der Betriebsrat ist an die Tarifnormen genau so gebunden wie der einzelne Arbeiter. Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes im Tarifvertrag bestimmt ist, kann von dessen Vorschriften nicht zuungunsten des Arbeiters abgewichen werden. Wohl aber zu seinen Gunsten. Die Tarifnorm ist in der Regel nur Mindestbedingung. Daß der einzelne Arbeitsvertrag den Arbeiter günstiger stellen kann als der Tarifvertrag, ist im § 1 der grundlegenden Verordnung vom 23. Dezember 1918 ausdrücklich gesagt. Es liegt aber kein Anlaß vor, der Arbeitsordnung oder sonstigen Betriebsvereinbarung eine gleiche Ermächtigung zu versagen. Warum soll ein im Tarifvertrag nicht ausdrücklich vorgesehener, aber auch nicht verbotener Aufschub oder Urlaub, den der Unternehmer mit jedem Arbeiter gültig vereinbaren kann, nicht auch in der Arbeitsordnung oder in sonstiger Betriebsvereinbarung gültig festgesetzt werden können?

II. Bezüglich der Gestaltung der Betriebsvertretung werden dem Tarifvertrag im Betriebsrätegesetz selbst zwei Aufgaben zugewiesen:

1. Während die Kosten der Betriebsvertretung und ihrer Geschäftsführung im allgemeinen dem Unternehmer auferlegt sind, können sie ihm durch Tarifvertrag abgenommen werden (§ 36 B.R.G.). Da sie aber nicht durch Beiträge der Beschäftigten unmittelbar aufgebracht werden dürfen (§ 37), so ist meines Wissens von dieser Möglichkeit noch kein Gebrauch gemacht worden.

2. Größere Bedeutung hat der § 62, der bestimmt, daß ein für allgemeinverbindlich erklärter Tarifvertrag die gesetzliche Betriebsvertretung durch eine andere Art ersetzen kann. Die Hauptbedeutung liegt im Baugewerbe, wo das System der Baudelegierten an Stelle des gesetzlichen Betriebsrätsystems tritt. Aber die Bedeutung des § 62 geht weiter, denn es folgt daraus,

3. daß jeder allgemeingültige Tarifvertrag alle diejenigen Bestimmungen des Gesetzes abändern kann, die nicht Wesen und Zweck der Betriebsräte als einer demokratischen Einrichtung zur Interessenvertretung der Arbeitnehmer und zu ihrer Mitwirkung an den Betriebsaufgaben unmittelbar berühren. Das führt weiter zu der

4. Frage, wie weit denn auch andere Tarifverträge Einfluß auf die Betriebsverfassung ausüben können. Wenn auch im allgemeinen als wünschenswert erscheinen mag, daß die Verfassung in den Betrieben eines Wirtschaftszweiges oder eines Ortes einigermaßen gleichmäßig ist, und deswegen die Gewerkschaften 1920 meist Wert darauf gelegt haben, daß die Betriebsvertretung genau nach dem Gesetz durchgeführt werde, so erhebt sich doch jetzt die doppelte Frage: ob angesichts der Unternehmerbestrebungen auf Abbau der Betriebsvertretungen die Tarifverträge ein Mittel sind, diesen Abbau zu fördern oder zu hindern; und ob angesichts der auf dem Breslauer Gewerkschaftskongreß unterstrichenen Forderung nach Demokratisierung der Wirtschaft die Tarifverträge ein geeignetes Mittel sind, die Stellung der Betriebsvertretung zu verbessern, ihren Einfluß auf Arbeitsverhältnisse und Betriebsführung zu erhöhen.

III. Dabei ist zunächst festzustellen, daß eine Verschlechterung der gesetzlichen Betriebsvertretung durch Tarifvertrag nicht erfolgen kann. Das Betriebsrätegesetz ist öffentliches, zwingendes Recht und kann durch keinerlei private Vereinbarung beseitigt werden. Auch wenn auf Grund des § 62 durch allgemeinverbindlichen Tarifvertrag die gesetzliche Betriebsvertretung durch eine andere (etwa die Baudelegierten) ersetzt wird, müssen den tariflichen Vertretungen alle Aufgaben und Rechte zukommen, die den gesetzlichen zugewiesen sind. Wenn die tarifliche Betriebsvertretung nicht von allen nach dem Betriebsrätegesetz wahlberechtigten Arbeitnehmern gewählt würde, wenn sie nicht alle im Gesetz vorgesehene Rechte hätte, so wäre sie rechtswidrig, ungültig, und es müßte bei der gesetzlichen Betriebsvertretung verbleiben, die unter Umständen neben die tarifliche Vertretung läme. Praktisch liegt eine solche Konfliktgefahr nicht vor, da der Reichsarbeitsminister einen Tarifvertrag mit mangelhafter Betriebsvertretung nicht für allgemeinverbindlich erklären wird.

IV. Um so wichtiger ist die Erkenntnis, daß das Betriebsrätegesetz nur als Mindestmaß des Arbeitnehmereinflusses zwingend ist, daß es aber eine Verbesserung nicht ausschließt.

1. Sowohl die amtliche Begründung des Betriebsrätegesetzes (§ 22) wie der Ausschlußbericht der Nationalversammlung (§ 46) betonen übereinstimmend, daß es zulässig sei, über den Rahmen des Gesetzes hinaus den Betriebsver-

tungen Aufgaben zuzuweisen oder Rechte zu verleißen. Der Reichsarbeitsminister hat in einem Bescheid vom 8. März 1920 (Reichsarbeitsblatt I, S. 15) ausdrücklich betont, daß diese allgemeine Möglichkeit zu tariflicher Erweiterung der Betriebsvertretungsrechte durch den § 62 nicht berührt wird. Also nicht nur ein allgemeinverbindlicher, sondern jeder Tarifvertrag kann Verbesserungen bringen. Und diese Verbesserungen können der verschiedensten Art sein.

2. Keinem Unternehmer ist verwehrt, schon bei vier Arbeitern einen Betriebsobmann wählen zu lassen oder bei 18 Arbeitern statt des gesetzlich vorgeschriebenen Obmannes einen vollen Betriebsrat zu errichten oder sich zu verpflichten, niemand ohne Zustimmung der Betriebsvertretung einzustellen oder zu entlassen, oder die Verwaltung von Pensionskassen, anderen Wohlfahrtsvereinigungen oder Werkwohnungen ganz in die Hände des Betriebsrates zu legen. Alle solche Zugeständnisse kann der Unternehmer selbständig oder durch Vertrag mit den Arbeitern machen; er kann sich in der Arbeitsordnung dazu verpflichten, und er kann durch Tarifvertrag dazu auch gegen seinen Willen verpflichtet werden, wenn er dem Tarifverbande angehört, oder wenn der Tarifvertrag für allgemeinverbindlich erklärt ist.

3. Strittig ist, ob der Tarifvertrag eine andere Stellung der Betriebsvertretung unmittelbar bewirken, oder ob er nur die Tarifverbände verpflichten kann, sich bei ihren Mitgliedern dafür einzusetzen, daß in jedem Betriebe eine dementsprechende Betriebsvereinbarung (Arbeitsordnung) eingeführt wird. Die herrschende Meinung spricht sich für das letztere aus, so daß die tarifliche Vereinbarung einer Arbeitsordnung nur die schuldrechtliche Verpflichtung der Verbände erzeugt, die „Musterarbeitsordnung“ in allen Betrieben auf dem im § 134a ff. der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Wege einzuführen (in Österreich ist das Gegenteil gesetzlich festgelegt). Ich möchte mich dieser Auffassung nicht anschließen, sondern meine, daß durch Tarifvertrag auch eine Arbeitsordnung (die dann nicht die im § 134a der Gewerbeordnung vorgeschriebene wäre) unmittelbar eingeführt werden kann. Zum mindesten würden Bestimmungen, die etwa den Schutz des Betriebsvertreters gegen Kündigung verstärken, oder die sonst seine Arbeitsbedingungen betreffen, unmittelbar wirken, indem sie nach dem Fachausdruck als Normen in seinen Arbeitsvertrag eingehen.

4. Zweifellos können Recht und Stellung der Betriebsvertretung den Gegenstand einer Gesamtschlichtung bilden. Schon mancher Streit hat sich an solchen Fragen entzündet. Und da diese Streitigkeiten durch Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung beigelegt werden können, so sind sie schlichtungsfähig. Sowohl die Belegschaft wie die Gewerkschaft kann Fragen der Betriebsvertretung dem Schlichtungsausschuß unterbreiten, der dann die Aufgabe hat, zu einer vertraglichen Regelung Hilfe zu leisten. Ein Schiedsspruch kann wie jeder andere für verbindlich erklärt und damit einer ablehnenden Partei aufgezwungen werden. Dieser Zwang wird nur gegen die Unternehmer praktisch, weil nur eine Verbesserung, nicht eine Verschlechterung der Betriebsvertretung gegenüber dem Gesetz durch Tarifvertrag gültig vereinbart und deswegen durch verbindlichen Schiedsspruch rechtswirksam festgesetzt werden kann.

Deswegen hat diese Frage gegenwärtig keine praktische Bedeutung. Denn die Reichsregierung stimmt leider mit dem Unternehmertum in der Tendenz einer Beschränkung der Betriebsvertretung überein. Was auf diesem Gebiet an Verbesserung erlangen werden soll, muß durch eigene Kraft der Gewerkschaft, ohne staatliche Hilfe, errungen werden. Aber das bedeutet nicht, daß die Gewerkschaften auf solche Verbesserung verzichten sollen. Im Gegenteil scheint es mir eine richtige Forderung aus den Beschlüssen des Breslauer Gewerkschaftskongresses, wenn die Verbände dem Drängen der Unternehmer nach Abbau der Betriebsräte die Forderung nach Verbesserung ihrer Stellung nicht nur in Entschlüssen an die Regierung, sondern auch im Lageslampf entgegenstellen.

Volkswirtschaftliches und Soziales.

Eine Regierungsdenkschrift über die Sozialversicherung.

Das Reichsarbeitsministerium hat dem Reichstag eine Denkschrift über die Sozialversicherung und die Zusammenfassung der Ergebnisse in der Erwerbslosenfürsorge 1924/25 zugehen lassen. Diese Denkschrift widerlegt das Unternehmertum von der „sozialen Belastung der deutschen Wirtschaft“. Von einer „Last“ kann überhaupt keine Rede sein, das betont auch das Reichsarbeitsministerium. In der Denkschrift heißt es:

Die Auffassung, der Versicherungsaufwand sei „eine Last“, wird dem Ursprung, Grund und Zweck der Sozialversicherung nicht gerecht. Die Sozialversicherung vereinigt in sich — wenigstens zum überwiegenden Teil — die frühere gesetzliche Fürsorge der Unternehmer, die eigene Fürsorge der Arbeiter und die Fürsorge der öffentlichen Verbände. Die Sozialversicherung ist öffentlich-rechtlicher Sportplatz zur Erhaltung von Gesundheit und Arbeitskraft der versicherten Bevölkerung und zugleich Hilfsausgleich im Falle der Krankheit und des Unfalls, der Berufsunfähigkeit und Invalidität, der Mutterchaft und des Todes. Ohne Sozialversicherung ist die Lebensführung der Arbeiter und Angestellten im inneren Kerne gefährdet. Infolge der Sozialversicherung hebt sich die gesamte körperliche und seelische Lebenshaltung des Teiles der Bevölkerung, der seine Arbeitskraft in abhängiger Stellung verwendet. Die Sozialversicherung legt eine lebensfähige Wirtschaft voraus, sie ist aber zugleich die Voraussetzung für wirtschaftlichen Fortschritt.

Nach der Denkschrift betrug der Aufwand in der Sozialversicherung 1913 1421 Millionen Mark, 1924 2016 Millionen Mark und 1925 2343 Millionen Mark. Die Erwerbslosenfürsorge hatte in der Zeit vom 1. Juli 1924 bis 30. Juni 1925 eine Ertragsquote von 233 Millionen Mark und eine Ausgabe von 225 Millionen Mark. Für das Kalenderjahr 1925 werden die Ausgaben der Erwerbslosenfürsorge auf 250 Millionen Mark geschätzt, davon kommen 20 Millionen auf die Arbeitslosenversicherung. Der Krankenversicherung unterliegen 1913 14,4 Millionen Personen, 1924 waren es 14,7 Millionen. In der Invalidenversicherung werden 16 bis 17 Millionen Arbeiter gegen Invalidität und für den Todesfall versichert. Der Unfallversicherung unterliegen 9,4 Mil-

lionen gewerbliche Arbeiter, 14 Millionen landwirtschaftliche Arbeiter und ferner etwa 800 000 Arbeiter in Betrieben der Gemeinden, Länder oder des Reichs; zusammen sind das 24,8 Millionen Arbeiter. Die Angestelltenversicherung zählt etwa 2 Millionen Versicherte. Der Reichs-Krankheitsversicherung unterliegen etwa 800 000 gegen Krankheit versicherte Vergleite, und die Pensionskasse umfaßt etwa 650 000 Arbeiter und 60 000 Angestellte. Das sind einige Zahlen aus dem umfangreichen Tabellenwerk der Denkschrift.

Das Reichsarbeitsministerium enthält sich jeder Äußerung darüber, ob die heutige Sozialversicherung der Wirtschaft im Verhältnis zur Vorkriegszeit und im Verhältnis zur heutigen Ertragsfähigkeit der Wirtschaft zu stark belastet. Die Unternehmer behaupten es, und sie versuchen, das mit allerlei Zahlenkunststücken zu beweisen. Was sie an Zahlenmaterial über die „sozialen Lasten“ veröffentlicht haben, erweist sich jetzt als purer Schwindel. Der Generaldirektor Dr. Rietschel bezifferte im Oktober 1924 den Aufwand der Sozialversicherung in diesem Jahre auf 4300 Millionen Mark. Was die Wirtschaft tragen könne, seien 2000 Millionen Mark. Nun stellt sich heraus, daß die Sozialversicherung viel weniger kostet, als die Unternehmer für tragbar erklärt haben. Ihre Schwindelzahlen haben aber den gewünschten Erfolg gehabt, nämlich den Erfolg, daß die Reichsregierung jeden durchgreifenden Ausbau der sozialen Gesetzgebung abgelehnt hat.

Die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände behauptet in ihrer „Denkschrift über die Lohnpolitik der deutschen Arbeitgeber“, daß die Sozialversicherung heute 16,8 Prozent der Lohnsumme verschlinge, gegen 7,9 Prozent im Jahre 1914. Den Unternehmern schleht für diese Behauptung jedwede Unterlage. Nachdem nun die amtliche Denkschrift über den Aufwand vorliegt, läßt sich in Verbindung mit der Denkschrift über die Senkung der Lohnsteuer einigermaßen errechnen, in welchem Verhältnis die sozialen Aufwendungen zur Lohnsumme stehen. Aus den Berechnungen des Reichsfinanzministeriums ergibt sich, daß mit einer Lohnsumme von 40 500 Millionen zu rechnen ist. Nach der amtlichen Denkschrift beträgt der Gesamtaufwand für die Sozialversicherung 2643 Millionen Mark, das sind 6,5 Prozent der Lohnsumme. Selbst wenn man annehmen wollte, das sei ein wenig zu günstig gerechnet, so steht aber unzweifelhaft fest, daß die Sozialversicherung der deutschen Wirtschaft heute nicht mehr kostet als in der Vorkriegszeit.

Aus der zitierten Äußerung des Reichsarbeitsministeriums geht hervor, daß es über die Bedeutung einer durchgreifenden sozialen Fürsorge für die Wirtschaft sehr wohl im klaren ist. Völlentlich fehlt es keine Erkenntnis nun auch bald in die Tat um. Im Augenblick ist die Erwerbslosenhilfe das dringendste Problem. Das Reichsarbeitsministerium tut aber nichts zur Lösung dieser Lebensfrage der deutschen Wirtschaft.

Einmalige Entschädigung an abgefundene Kriegsrentenempfänger.

Nach dem Reichsverforgungsgesetz vom 20. Juni 1922 wurden Rentenempfänger, die im Dezember 1922 eine Rente von 20 Prozent erhielten, am 1. Juli 1923 mit einer einmaligen Zahlung von 600 000 Papiermark abgefunden. Die gleiche Abfindungssumme erhielten Rentenempfänger, deren Rente in der Folgezeit auf weniger als 25 Prozent festgelegt wurde. Es ist nicht bekannt, wie viele Kriegsschadigte die 600 000 M. abgeholt haben, die meisten von ihnen haben darauf verzichtet, da die Abfindungssumme zur Zeit der Zahlung keine Bedeutung mehr hatte. Um den Abgefundenen noch ein wenig entgegenzukommen, hat der Reichstag beschlossen, daß ihnen auf ihren Antrag jetzt 50 M. ausbezahlt sind. Das dritte Gesetz zur Abänderung des Reichsverforgungsgesetzes vom 28. Juli 1925 bestimmt:

„Beschädigten, die nach § 104 des Reichsverforgungsgesetzes aus der Rentenversorgung ausgeschieden und nicht wieder rentenberechtiget sind, kann auf Antrag einmalig der Betrag von 50 M. gewährt werden, wenn ihr durchschnittliches Monatseinkommen 200 M. nicht übersteigt. Der Antrag muß vor dem 1. März 1926 gestellt sein.“

Das durchschnittliche Monatseinkommen von 200 M. versteht sich ohne Frauen- und Kinderzulage sowie nach Abzug der Steuer und der Beiträge zur Kranken-, Invaliden- und Angestelltenversicherung, ferner der Beiträge für die Versicherung der Familienmitglieder (Lebensversicherung, Sterbekassen usw.). Erwähnt sei noch, daß auf Zahlung der 50 M. auch solche Rentenempfänger Anspruch haben, deren Rente wegen Herabsetzung des Grades ihrer Erwerbsbeschränkung auf unter 25 Prozent bis zum 28. Februar 1926 in Wegfall kommt.

Die Einwanderung in die Vereinigten Staaten.

Bekanntlich haben die Vereinigten Staaten, die auch heute noch für viele das Land der Sehnsucht sind, nicht mehr das starke Verlangen nach Einwanderern wie früher. Nicht nur, daß die Einwanderer einer sehr rigorosen Prüfung auf Gesundheit, Arbeitsfähigkeit usw. unterworfen werden, für die Zulassung ist auch für die einzelnen Länder eine Höchstquote festgesetzt. Früher durften aus dem einzelnen Lande 3 Prozent von der Zahl der im Jahre 1910 in den Vereinigten Staaten ansässigen Angehörigen der betreffenden Nationalität einwandern. Seit dem 1. Juli 1924 wird die Volkszählung vom Jahre 1890 zugrunde gelegt, und die Quote beträgt 2 Prozent der von der betreffenden Nationalität im Lande ansässigen Gemeinen. Durch diese Regelung ist die Zahl der zulassungsfähigen Einwanderer von 357 893 im Jahre 1923/24 auf 164 667 im Jahre 1924/25 herabgesetzt worden. Diese Zahlen werden aber überschritten, da die Einwanderung von Bürgern aus Mexiko und Kanada nicht beschränkt ist. Die sicher nicht unbeträchtliche Zahl dazwischen, die auf Umwegen illegal einwandern, wird natürlich statistisch nicht erfaßt. Nach den veröffentlichten Listen sind im Jahre 1923/24 tatsächlich 706 896, im Jahre 1924/25 aber nur 294 314 Personen eingewandert.

Im allgemeinen sind die festgesetzten Quoten nicht voll ausgenutzt worden, wie die folgenden Daten zeigen:

	Zulässige Zahl der Einwanderer	Eingewandert vom 1. 7. 24 bis 31. 6. 25
Deutschland	51 227	45 714
Großbritannien	34 007	29 510
Irland	28 568	27 125
Polen	5 982	4 857
Italien	3 845	2 678

Die Wirkung der Einwanderungsbeschränkung trifft die verschiedenen Nationen sehr ungleich. Im Jahre 1914, als die Einwanderung noch unbeschränkt war, sind z. B. aus Deutschland 35 700 Personen eingewandert, also weit weniger als im Jahre 1924/25, obwohl die Einwanderungsquote nicht voll ausgenutzt wurde. Aus Italien sind dagegen im Jahre 1914 283 700 Personen gekommen, hier hat also die Quote den Einwanderungsstrom stark gebremst. Bemerkenswert ist die verhältnismäßig starke Rückwanderung. Aus Amerika ausgewandert sind im letzten Jahre 92 728 Personen, darunter 11 561 Amerikaner. Nach Europa gingen 75 064 Rückwanderer, darunter 27 151 Italiener; nach Deutschland gingen 3646 Rückwanderer.

Arbeitsrecht.

Die Verwaltungsbehörde im Kampf gegen den Tarifvertrag.

Im Leitartikel der vorigen Nummer haben wir die Entscheidung des Vorsitzenden des Kreis-Ausschusses in Pötzler erwähnt, der arbeitslosen Holzarbeitern in Vereinerungen die Erwerbslosenunterstützung, die sie bisher erhalten hatten, auf die Dauer von vier Wochen entzog, weil sie sich weigerten, eine Arbeit anzunehmen, die weit unter dem Tariflohn bezahlt werden sollte. Wegen dieser Entscheidung des Vorsitzenden wurde beim Verwaltungs-Ausschuß Einspruch erhoben. Die Bedeutung dieses Rechtsmittels ist etwa die gleiche, wie wenn man den Teufel bei seiner Großmutter verklagt. Die neue Entscheidung ist von dem gleichen Regierungsausschuß gezeichnet, der als Vorsitzender des Kreis-Ausschusses unterzeichnet hat, nur der Briefkopf lautet jetzt: „Der Landrat als Vorsitzender des Kreis-Arbeitsnachweises.“ Der Inhalt ist dementsprechend.

Es wird mitgeteilt, daß der Verwaltungs-Ausschuß die Entscheidung des Vorsitzenden gebilligt hat. Auch der Verwaltungsausschuß ist der Meinung, daß er sich um den Tarifvertrag nicht zu kümmern brauche und ihn ruhig sabotieren könne; er habe lediglich zu prüfen, ob für die fragliche Arbeit angemessener, ortsüblicher Lohn geboten war. Auch der Verwaltungsausschuß bejaht diese Frage unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse, da es sich nur um eine vorübergehende Arbeitslosigkeit handelte und für die spätere Zeit wieder der volle Tariflohn gezahlt werden sollte. Das Mißtrauen und die Vermutung der Arbeiterschaft, ihr den Tariflohn für dauernd abzuzwingen, konnte als stichhaltig nicht anerkannt werden.

Woher weist du? So möchte man den Verwaltungsausschuß fragen angesichts seines rührenden Vertrauens zu den Verprechungen des Unternehmers. Die Arbeiter, die die Dinge aus der Praxis kennen, haben in der Hinsicht weniger Vertrauen. Aber das kommt gar nicht in Betracht. Es handelt sich hier um den Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses des Arbeitsnachweises, und man dürfte von ihnen verlangen, daß sie § 41 des Arbeitsnachweises kennen und beachten. Der Arbeitsnachweise darf die Vermittlung von Arbeitern „nur zu tariflich zulässigen Bedingungen“ vornehmen. Hier aber sollen Arbeiter durch die Behörden, die gesetzlich verpflichtet sind, Arbeiter nur zu tariflichen Bedingungen zu vermitteln, mit Hilfe der Erwerbslosenfürsorge in ein tarifwidriges Arbeitsverhältnis gezwungen werden.

Dem Verwaltungsausschuß und seinem Vorsitzenden macht diese Gesekwidrigkeit anscheinend weiter keine Kopfschmerzen. Am Schlusse der Entscheidung wird nämlich darauf hingewiesen, daß diese gemäß § 29, Abs. 2 der EGV durch Rechtsmittel nicht weiter angefochten werden kann. — Wir haben in der vorigen Nummer an den Reichsarbeitsminister die Frage gerichtet, ob er solche Entscheidungen billigt. Wir wiederholen die Frage und hoffen, daß die Antwort nun nicht mehr lange auf sich warten läßt.

Die Lohnlage vor dem Amtsgericht.

Von den Unternehmern und von vielen Juristen wird die Angliederung der Arbeitsgerichte an die ordentlichen Gerichte mit Eifer propagiert. Die Erfahrungen, die mit den ordentlichen Gerichten bei Klagen aus dem Arbeitsverhältnis gemacht wurden, lassen es aber begreiflich erscheinen, daß die Arbeiterschaft dem ordentlichen Rechtsweg kein sonderliches Vertrauen entgegenbringt. Ein interessantes Vorkommnis dieser Art ist unserem Stuttgarter Gauvorsteher passiert.

Im November 1922 reichte er in Vollmacht einer Reihe Sägewerksarbeiter eine Klage gegen einen Unternehmer beim Amtsgericht Gaildorf ein. Da der verklagte Unternehmer inzwischen den strittigen Lohn und die Kosten freiwillig zahlte, wurde die Klage am 5. Dezember 1922 zurückgezogen. Das wurde von einem Kollegen befragt, auf den der damals verhinderte Gauvorsteher seine Vollmacht übertragen hatte. Diese neue Vollmacht wurde zu den Akten des Gerichts übergeben. Trotzdem ging am 6. Dezember 1922 vom Gericht die Mitteilung ein, daß nur der erste Bevollmächtigte die Klage zurücknehmen könne. Gleichzeitig wurde auch der Antrag auf Zurückziehung der Klage wieder zurückgehandelt. Dieser Antrag wurde nun mit der nötigen Erklärung erneut dem Amtsgericht zugesandt und damit schien die Sache erledigt, denn das Amtsgericht ließ weiter nichts von sich hören.

Aber die Sache war nicht tot, sie schlief nur und sie erwachte zu neuem Leben. Am 18. Dezember 1925, also nach drei Jahren, kommt vom Amtsgericht Gaildorf der Antrag auf Rücknahme der Klage wieder an den Gauvorstand, mit der Aufforderung, sie vom ursprünglichen Prozeßbevollmächtigten unterzeichnen zu lassen, da nur dieser dazu befugt sei.

Weshalb ein Glück, daß dieser noch am Leben ist! Da nach der Auffassung des Amtsgerichts in Gaildorf die Klage noch nicht zurückgezogen, also rechtlich genommen noch anhängig ist, so ist zu vermuten, daß das Gericht wohl jetzt nach drei Jahren Termin ansehen, sich vorher aber noch überzeugen wollte, ob die Klage wirklich zurückgezogen wird. Um dem Amtsgericht diese Sorge abzunehmen und die Sache zur Ruhe kommen zu lassen, hat der ursprüngliche Prozeßbevollmächtigte die Klage zurückgezogen, und zur Sicherheit, daß nicht nach seinem Tode nochmals Zweifel darüber entstehen, wurde eine doppelte Ausfertigung mit notarieller Befestigung der Richtigkeit zu den Akten gegeben. Sicher ist sicher.

Aus dem Verbandsleben.

Bekanntmachungen des Vorstandes.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsnummer ist der 3. Wochenhefttag für die Woche vom 10. bis 16. Januar 1926 fällig geworden.

Berlin S. O. 10, Am Rillnischen Platz 2.
Der Verbandsvorstand.

Dankfagung.

Inläßlich meines Jubiläums sind mir so viele Glückwünsche zugegangen, daß ich sie im einzelnen nicht beantworten kann. Ich sage allen Kollegen, die meiner so freundlich gedacht haben, auf diesem Wege den besten Dank.
August Hartung (Düsseldorf).

Zentralkommission der Bildhauer.

In diesen Tagen geht allen Sektionen und Vertrauensmännern ein Exemplar des Protokolls der Reichskonferenz der Bildhauer in Leipzig zu, auch den Ortsverwaltungen, von denen Bildhauerkollegen gemeldet wurden. Die weiteste Verbreitung dieses Protokolls liegt im Interesse unserer Branchenbewegung. Die Anzahl der gewünschten Exemplare ist uns schnellstens mitzuteilen. Sollen die Beschlüsse der Reichskonferenz zur Auswirkung kommen, müssen alle Kollegen Kenntnis von diesen Beschlüssen erlangen. Es empfiehlt sich, in allen Orten, wo Bildhauerkollegen vorhanden sind, in besonderen Zusammenkünften auf Grund des Protokolls eine Besprechung herbeizuführen.

Zugleich gelangen Fragebogen zur Versendung, die gewissenhaft ausgefüllt, uns möglichst bald wieder zuzustellen sind. Der eine Fragebogen hat Bezug auf die Holzbranche, und sollen die derzeitigen Berufs- und Organisationsverhältnisse genau festgestellt werden. Aus der Beantwortung des zweiten Fragebogens soll hauptsächlich zu ersehen sein, wieviel Modelleure und Gipsbildhauer dem Deutschen Holzarbeiter-Verband und wieviel dem Baugewerksbund angehören. Durch denselben Fragebogen wollen wir einen Überblick gewinnen, wieviel Alabasterbildhauer überhaupt noch vorhanden und wo sie organisiert sind. In einem beigefügten Zirkular weisen wir noch des näheren darauf hin.

Durch Veröffentlichungen in der Presse muß die breite Öffentlichkeit und durch Flug- bzw. Merkblätter müssen Eltern und Vormünder sowie Schulleiter auf die missliche Lage im Bildhauerberufe hingewiesen werden. Wir versenden auf Wunsch die nötigen Unterlagen.

Bei der Abfertigung der Fragebogen usw. bitten wir einen Bericht über die wichtigsten Vorkommnisse in unserer Berufsgruppe im verfloßenen Jahre (1925) beizufügen, sofern es nicht schon zur Leipziger Konferenz geschehen ist.

Etwaige Änderungen von Adressen unserer Sektionsleiter und Vertrauensmänner sind für eine neue Adressentabelle schnellstens einzusenden. J. A. B. Dupont.

Aus der Holzindustrie.

Hat die Sägewerksindustrie zu hohe Löhne?

In verschiedenen Sägebezirken haben die Unternehmer die Lohnabkommen getilgt, weil ihnen die heutigen Löhne zu hoch sind. Angeblich sind die „hohen Löhne“ die Hauptursache der Absatzkrise in der Sägewerksindustrie. Würden die Arbeiter billiger arbeiten, dann würden die Holzpreise fallen, und es wäre möglich, den Absatz zu heben. Solches Gerücht kann man von den Unternehmerjüngern täglich hören und in ihren Zeitungen lesen. Es hieße die Intelligenz der Unternehmer unterschätzen, wollte man annehmen, sie glaubten das, was sie sagen. Wie wirtschaftspolitisch einsichtige Unternehmer über die Lohnfrage denken, zeigt ein Artikel im „Holzmarkt“, der den bekannten Berliner Sägewerksbesitzer Albert Seligson zum Verfasser hat. Herr Seligson beschäftigt sich mit der augenblicklichen Notlage der Sägewerksindustrie. Seinen Ausführungen über die Betriebswirtschaft in der Holzindustrie und über die Rund- und Schnittholzpreise können wir nicht zustimmen; wir kommen darauf gelegentlich zurück. Aber die Lohnfrage heißt es wörtlich:

„Der Lohn mit dem 1 1/2fachen Friedensbetrag entspricht der allgemeinen Preiserhöhung für alle Lebensbedürfnisse und dadurch nur dem Reallohn vor dem Kriege; es wird also hier mit einer Ermäßigung kaum gerechnet werden können, wenn anders die für den Produzenten wertvolle Kaufkraft der Massen nicht noch weiter geschwächt werden soll. (Die amerikanischen Wirtschaftler sehen bei jedem industriellen Volke im Absatz an den inneren Markt das Primat der Wirtschaft.)“

An diesen Ausführungen haben wir nur das eine zu bemängeln, daß Herr Seligson die seit der Vorkriegszeit vorgenommene Lohnerhöhung zu hoch schätzt. Es gibt zahlreiche Säher, die den Friedensreallohn noch lange nicht haben. Man darf nicht verkennen, daß in den ländlichen Gebieten, wo die Sägewerksindustrie zu Hause ist, die Lebenshaltungskosten weit über den Durchschnitt im Reiche gestiegen sind; vom Lohn läßt sich das nicht sagen. Abgesehen von dieser kleinen Unstimmigkeit, freuen wir uns über die Ausführungen des Herrn Seligson. Er bestätigt, was in diesen Spalten stets behauptet worden ist: Niedrige Löhne schwächen die Kaufkraft der Massen und führen zur Absatzkrise, hohe Löhne setzen die Massen in stand, ihren Warenbedarf zu decken, die Folge davon ist Belebung der Wirtschaft. In Amerika und anderen Ländern haben die Unternehmer den Zusammenhang zwischen hohen Löhnen und Wirtschaftskonjunktur längst begriffen, nur die deutschen wollen es nicht begreifen, zum Schaden der ganzen Wirtschaft.

Wenn die Unternehmer sparen wollen, dann müssen sie bei sich selbst anfangen. Daß hier viel zu sparen ist, dafür liefert der „Holzmarkt“ kürzlich einen bemerkenswerten Beitrag. Er verurteilt, daß die Unternehmer alte Angestellte entlassen, weil sie helfen, mit jüngeren Kräften billiger zuzukommen. Wörtlich schreibt er zur einmal:

„Fast hätten wir Lust, besonders auf eine Firma, die sich Unglaubliches auf diesem Gebiete geleistet hat, mit Namensnennung hinzuweisen und zugleich zu zeigen, wie dieser Chef im letzten Sommer etwa 70000 Mark für einen fast 6monatigen Sommerurlaub in seiner Villa an einem der bayerischen Seen aus dem Geschäft herauszog, während dort kaum die Mittel zur Löhnung und zur Gehaltszahlung zurüchblieben. Und als er zurückkam, versuchte er schnurstracks unter Hinweis auf die schlechten Zeiten, das Gehalt seiner Angestellten auf den dritten Teil herunterzusetzen.“

Wir geben dem „Holzmarkt“ recht, daß nicht alle Unternehmer so wirtschaften wie dieser, von dem in den Zeilen die Rede ist. Ihre Zahl ist aber nicht ganz klein. Jedenfalls sieht fest, an den Sägerlöhnen kann nicht gespart werden, im Gegenteil, ihre weitere Erhöhung liegt im wohlverstandenen Interesse der Sägewerksindustrie.



Der Unternehmer am Fenster: Allgemeine Arbeitslosigkeit! Wie schön könnte man die Konjunktur jetzt ausnutzen, wenn der Deutsche Holzarbeiter-Verband keine Unterstützung zahlen würde.

Ist das Förderung des Unfallschuzes?

In dem Betriebe des Möbelfabrikanten Raib in Nürnberg erlitt der Schreiner Johann St. am 2. Februar 1925 einen schweren Unfall an der Fräse. An der Maschine fehlte die vorgeschriebene Schutvorrichtung, und außerdem wurde auch ein vorschriftswidriges Fräsmesser verwendet. Dieses flog bei der Arbeit heraus und zerlegte dem Arbeiter sämtliche Finger der linken Hand. Die Heilung dieser Verletzung beanpruchte 25 Wochen. Heute ist der Verletzte ein Krüppel, der kaum noch Arbeit in seinem Beruf finden dürfte.

Der Fabrikant Raib und sein Werkmeister Reinl erhielten dieses Vorfalles wegen Strafbefehle über 100 Mk. bzw. 60 Mk. wegen fahrlässiger Körperverletzung. Sie legten Berufung ein, so daß die Sache vor dem Einzelrichter verhandelt wurde. Unter den hier vernommenen Sachverständigen befand sich auch der Aufsichtsbeamte der Berufsgenossenschaft, der nicht nur die sogenannte Schutvorrichtung als völlig ungenügend bezeichnete, sondern auch bekundete, daß er den Fabrikanten wegen der Schutvorrichtung schon einmal gemahnt habe. In gleich schäblicher Weise urteilten auch alle anderen vernommenen Sachverständigen über die Schutvorrichtung und das völlig ungeeignete Fräsmesser. Trotzdem wurden beide Angeklagten freigesprochen. Der Richter begründete seinen Spruch damit, daß die Angeklagten den Unfall nicht hätten voraussehen können, da der Verletzte das von ihm selbst als ungeeignet betrachtete Fräsmesser verwendet habe.

Dieser Freispruch bedeutet das Gegenteil von Förderung des Unfallschuzes. Völlig abwegig ist es, die Unschuld des Fabrikanten und des Werkführers damit zu begründen, daß der Arbeiter mit dem ungeeigneten Messer an der ungeicherten Maschine gearbeitet hat. Wäre der Richter weniger weltfremd, dann würde er wissen, daß die Verweigerung der Arbeit für den Arbeiter die Entlassung bedeutet. Der Unternehmer und sein Vertreter sind verpflichtet, für ordnungsmäßige Schutvorrichtungen zu sorgen, wozu auch vorschriftsmäßige Fräsmesser gehören. Da sie diese Pflicht trotz vorausgegangener Warnung verabsäumt haben, haben sie sich der fahrlässigen Körperverletzung schuldig gemacht. Dieser Freispruch hat vermutlich auch noch die weitere Folge, daß der Unternehmer, der andersfalls der Berufsgenossenschaft für deren Aufwendungen zugunsten des Verletzten regresspflichtig wäre, von dieser Verpflichtung ebenfalls befreit wird. Der Spruch des Richters bedeutet, wenn man seine Konsequenzen verfolgt, daß der Unternehmer es nicht notwendig hat, seinen Betrieb unfallsicher auszustatten. Den Bemühungen, den Unfallschutz zu fördern, werden durch solche Entscheidungen empfindliche Hindernisse in den Weg gelegt.

Polens Sägewerksindustrie.

Polen ist ein waldriches Land, es besitzt nach neueren Feststellungen 8 943 762 Hektar Wald. Auf jeden Einwohner kommen 0,32 Hektar Wald gegen nur 0,22 Hektar in Deutschland. Von den Wäldern befinden sich mehr als zwei Drittel im Staatsbesitz. Gezwungen durch die ungünstige Finanzlage, hat die polnische Regierung im Frühjahr 1924 etwa 300 000 Hektar besten Waldes an die „Internationale Holzgesellschaft“ auf zehn Jahre zur Ausbeute verpachtet. In

lehter Zeit war von weiteren solchen Geschäften die Rede, ob sie tatsächlich abgeschlossen worden sind, entzieht sich unserer Kenntnis.

Über die Zahl der vorhandenen Sägewerke sind absolut zuverlässige Angaben nicht vorhanden. Im Herbst 1924 wurde berichtet, daß etwa 1400 Werke mit 2000 Gattern vorhanden sind. Nach einer neueren Statistik des polnischen Statistischen Hauptamtes gibt es 831 Sägewerke mit mehr als 20 Arbeitern je Werk. Die Gesamtzahl der Beschäftigten beträgt 44 145, auf ein Sägewerk kommen also durchschnittlich 53 Arbeiter. Die Zahl der kleineren Betriebe ist jetzt nicht festgestellt worden; sie wird auf etwa 600 geschätzt. Von den 831 Werken befinden sich 350 auf den ehemals deutschen und österreichischen Gebieten. Das sind auch die bestgerüsteten und leistungsfähigsten Betriebe. Neben den privaten gibt es eine große Anzahl staatlicher Sägewerke; genaue Zahlen sind aber nicht bekannt.

Gegenwärtig befindet sich die polnische Sägewerksindustrie in einer besonders schwierigen Lage. Eins ihrer natürlichsten und besten Absatzgebiete ist Deutschland. Nach Ausbruch des deutsch-polnischen Zollkrieges hat die Reichsregierung die Schnittholzeinfuhr aus Polen gesperrt. Diese Sperre wird aber anscheinend nicht sehr streng gehandhabt, denn es kommen auch heute noch ziemlich Mengen polnischen Schnittholzes nach Deutschland. Das Geschäft geht aber doch nicht so flott wie vordem, und Polen hat Mühe, sein Schnittholz loszuwerden. Es ist bemüht, sich neue Absatzgebiete zu suchen, was aber nicht so einfach ist. Es hat große Preisherabsetzungen vorgenommen, um vor allem die tschechoslowakische Konkurrenz aus dem Felde zu schlagen. Gelingen ist das bis jetzt noch nicht, ob es künftig gelingen wird, bleibt abzuwarten. Soviel steht aber fest, daß die Vermutung, die polnische Sägewerksindustrie werde durch den Zollkrieg eine schwere Schlappe erleiden, nicht zutrifft. Sie ist nach wie vor ein ernsthafter Faktor innerhalb der europäischen Holzwirtschaft.

Warnung vor Auswanderung nach Brasilien.

Die Wirtschaftskrise veranlaßt viele Arbeiter zur Auswanderung. Zu den Ländern, wo mancher Holzarbeiter eine neue und bessere Existenz zu finden hofft, gehört auch Brasilien. Die Verhältnisse sind hier aber so ungünstig, daß vor der Auswanderung nach Brasilien dringend gewarnt werden muß. Die Internationale Union der Holzarbeiter macht über die dortigen Arbeits- und Lohnverhältnisse folgende Angaben:

Möbelschleifer, Bautischler, Holzdrehler, Maschinenarbeiter, Sägewerksarbeiter und Stellmacher bekommen 1,8 Milreis pro Stunde (1 Milreis etwa 60 Pf.), Stuhlbauer 2,2 Milreis, Tapezierer und Fräser 2,5 Milreis, Hilfsarbeiter von 0,8 bis 1,2 Milreis, Werkmeister beziehen ein Monatsgehalt von 350 bis 450 Milreis.

Die Löhne sind, in Pfennige umgerechnet, etwas höher als in Deutschland, dafür kostet aber auch die Lebenshaltung wesentlich mehr als bei uns. Am 1. Oktober 1925 kostete das Kilogramm: Brot 1,1 Milreis, Kartoffeln 1,2 Milreis, Rindfleisch 2 Milreis, Schweinefleisch 5 Milreis, Speck 5 Milreis, Schmalz 6 Milreis, getrockneter Fisch 3,5 Milreis, Butter 9 Milreis, Salz 0,8 Milreis, Zucker 1,5 Milreis, Eier kosten 2,5 Milreis das Duzend, Seife 0,5 Milreis das Stück. Ein Paar Schuhe kosten 35 bis 40 Milreis, ein Werkmittel 15 Milreis, Werkhofen 25 bis 30 Milreis, ein Feiertagsanzug mittelmäßiger Qualität 300 Milreis. Ein Kilogramm Tabak kostet 8 bis 10 Milreis, eine Zigarre 0,7 bis 1 Milreis, ein Glas Bier 0,9 Milreis.

In ganz Brasilien werden die Löhne nur einmal im Monat ausgezahlt. Dieser Umstand erschwert die gewerkschaftliche Organisation. Außerdem fällt die Arbeiterfamilie dadurch leicht den unlauteren Geldleiberpraktiken zum Opfer. Die Arbeiter Brasiliens wohnen fast ausnahmslos mit ihrer ganzen Familie in einem Zimmer. Die verschiedenen Wohnungen haben eine gemeinsame Küche. Diese Zustände sind eine Folge der erschreckend hohen Mietpreise. Für eine solche Wohnung zahlt man in Sao Paulo 100 Milreis pro Monat. Zwei- und Dreizimmerwohnungen kosten 200 bis 250 Milreis pro Monat. Durchschnittlich wird ein Drittel des Lohnes von der Miete beansprucht.

Die durchschnittliche Arbeitszeit der Werkstättholzarbeiter dürfte sich auf 8 Stunden, die der Hilfsarbeiter, Sägewerksarbeiter, Bautischler und Tapezierer auf 9 Stunden stellen. Man muß dabei in Betracht ziehen, daß die Arbeitszeit sehr unregelmäßig und von dem jeweiligen Geschäftsgang abhängig ist. Der Lohnaufschlag für Überstundenarbeit beträgt 10 bis 25 Prozent, wird jedoch öfters nicht gezahlt; Ferien, Bezahlung im Krankheitsfall usw. sind vollständig unbekannt. Die Werkzeuge sind von dem Arbeiter selbst zu stellen, ohne daß ihm dafür eine Entschädigung gewährt wird. Die einzige günstige Regelung ist noch, daß die Arbeiter bei der Jahreswende meistens einen gewissen Prozentsatz des Lohnes ausgezahlt bekommen.

Gewerkschaftliches.

Eine Gewerkschaft, die von den Unternehmern Geld leiht.

Im Zusammenhang mit den auch von uns wiederholt erwähnten Korruptionsercheinungen in der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände war auch die Rede von einem Darlehen, welches die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände unter sozialpolitischem Deckmantel für dunkle politische Zwecke gegeben hat. Bei der Korruptionsaffäre handelt es sich in der Hauptsache darum, daß die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände durch finanzielle Unterstützung die Herausgabe von Schriften ermöglicht hat, die in angeblich sozialistischen Verlagen erschienen und zur Massenverbreitung in der Arbeiterschaft bestimmt waren. Den Verfassern dieser Schriften waren die Zusammenhänge geheimgehalten worden, und es sollen auch hinter ihrem Rücken Korrekturen an ihren Arbeiten vorgenommen worden sein, um sie den Wünschen der Unternehmer zweckentsprechender zu gestalten. Es handelt sich hierbei in erster Linie um den „Firn“-Verlag des Herrn Karl Erdmann und den mit ihm in engen Beziehungen stehenden Herrn Baummeister. Diese Angelegenheit ist zunächst im „Deutschen“, der Tageszeitung der christlichen Gewerkschaften, erörtert worden, dessen Veröffentlichungen die berufenen Vertreter der Vereinigung der Deutschen Arbeit-

